

I. Aktuelle Fassung des § 12 der Satzung der KWS SAAT SE:

„§ 12

12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung von € 28.000,00.

12.2 Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit jährlich eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Vergütung in Höhe von € 400,00 für jede volle € 0,10, um den der Durchschnitt des Jahresüberschusses pro Aktie vor Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern gemäß Konzernabschluss des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, sowie den beiden vorherigen Geschäftsjahren den Betrag von € 4,00 übersteigt. Der Betrag kann jedoch maximal die Höhe der in Absatz 1 genannten festen Vergütung erreichen.

12.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der in Absatz 1 und 2 genannten Vergütung. Damit ist auch ihre Mitwirkung in den Ausschüssen des Aufsichtsrats abgegolten.

12.4 Mitglieder des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine zusätzliche feste Vergütung von je € 5.000,00 und Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats von je € 10.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält stattdessen jährlich eine zusätzliche feste Vergütung von € 25.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung.

12.5 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 4 nur zeitanteilig gewährt.

12.6 Die feste Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres, die erfolgsorientierte Vergütung ist jeweils nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.

12.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

12.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktconformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.“

II. Beschlussvorschlag zur Änderung des § 12 der Satzung der KWS SAAT SE:

„§ 12

12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von € 60.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird gesondert vergütet, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung erhält.

12.2 Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von € 10.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die zusätzliche Vergütung € 20.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist.

12.3 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 nur zeitanteilig gewährt.

12.4 Die Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

12.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

12.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.“